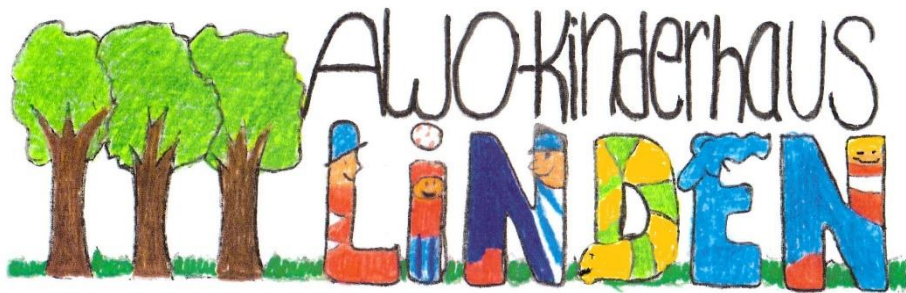


# Schutzkonzept des AWO-Kinderhauses Drei Linden in Schrobenhausen



2. Auflage: Oktober 2021

## 1. Einleitung:

Im Jahre 1989 wurde die Kinderrechtskonvention von der UN-Generalversammlung angenommen. Sie verfolgt das Ziel, die Rechte aller Kinder auf der Welt zu schützen und ist ein international rechtlich bindendes Abkommen. Sie gilt für alle Kinder weltweit, unabhängig davon, wo sie leben, welche Hautfarbe, welches Geschlecht oder Religion sie haben (Art. 2 UN-Kinderrechtskonvention). Kinder bedürfen besonderem Schutz und Fürsorge. Diese werden durch die Kinderrechtskonvention garantiert.

Bei allen Maßnahmen, die von der jeweiligen Institution getroffen werden, steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt (Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention). Jedes Kind hat ein angeborenes Recht auf Leben und Unversehrtheit (Art. 6 UN-Kinderrechtskonvention). Bei allen Maßnahmen, die zum Wohle des Kindes getroffen werden, muss aber auch der Kindeswille berücksichtigt werden. Das Kind hat das Recht, seinen Willen und seine Meinung frei zu äußern und muss gehört werden (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention).

Eine wichtige Rolle kommt dabei auch der Jugendhilfe zu. „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Abs. 1 insbesondere Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen“ (§1 Abs. 3.3 SGB VIII).

Das vorliegende Schutzkonzept des AWO - Kinderhauses Drei Linden in Schrobenhausen soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen geschützten Rahmen für alle Kinder, die unsere Einrichtung besuchen, sicherstellen. Wir haben den Auftrag und auch den Anspruch, die uns anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Unser Ziel ist es, die Kinder vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen.

Wir nehmen die uns anvertrauten Kinder so an, wie sie sind. Wir stärken und versuchen sie dazu zu befähigen, eigenständige Persönlichkeiten zu werden.

Die Grenzen und die Privats-, sowie die Atmosphäre der Kinder werden von uns respektiert und gewahrt. Unser Ziel ist eine vertrauensvolle Beziehung zwischen den Kindern und dem pädagogischen Personal, in der die Kinder offen über das, was sie beschäftigt und auch ggf. bedrückt, sprechen können.

Wir möchten und müssen die Kinder vor seelischen und körperlichen Verletzungen schützen. Hierzu zählen u.a.:

- Körperliche Gewalt
- Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, ausgrenzen, bloßstellen, bedrohen, ..)
- Sexuelle Gewalt und Ausnutzung
- Machtmissbrauch



### Unsere Grundwerte:

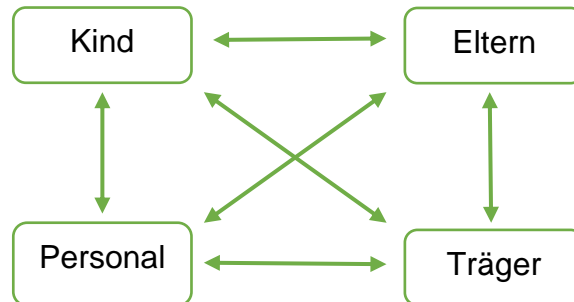
Freiheit

Gerechtigkeit

Toleranz

Solidarität

## 2. Vier Ebenen, auf die sich das Schutzkonzept bezieht



### Wie wird das Schutzkonzept des AWO Kinderhauses Drei Linden konkret in den einzelnen Ebenen umgesetzt?

#### a) Das Kind

- Die Kinder werden in ihren Emotionen gestärkt! Hierzu zählt, dass wir die Kinder unterstützen, ihre Gefühle zu benennen ohne diese zu kritisieren.
- Sie lernen „Nein“ zu sagen und werden bestärkt, ihrem (Bauch)Gefühl zu trauen!
- Es werden Bilderbücher zur Prävention angeboten und verwendet und in Kleingruppen bearbeitet!
- Die Eltern der Vorschulkinder erhalten jährlich das Angebot, ihr Kind für den Selbstbehauptungskurs anzumelden.  
In diesem Präventionsprogramm lernen die Kinder Mut zu haben – Mut zum „Nein-Sagen“, Mut, die eigenen Gefühle wahrzunehmen, anzunehmen und zu äußern, sowie die der Mitmenschen zu respektieren. Sie lernen, miteinander gewaltfrei zu kommunizieren. Ein großes Thema dieses Programms ist es, Grenzüberschreitungen wahrzunehmen, anzusprechen und natürlich zu verhindern.
- Förderung der Sensibilisierung
- Es wird auf die Grenzen bei Spielen hingedeutet (z.B. Doktorspiele → alle müssen angezogen bleiben) -> Die Kinder lernen klare Spielregeln die die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Kinder schützen.
- Die Kinder erleben, dass ihre Grenzen auch von Erwachsenen respektiert werden.
- Wir verdeutlichen den Kindern den Unterschied zwischen „guten und schlechten Geheimnissen“.
- Alle Kinder haben ein Recht auf Selbstbestimmung und beteiligen sich an der Gestaltung des Alltags und erfahren dadurch Selbstwirksamkeit.
- Kinder haben ein Recht auf Beschwerde. Sie haben ein Recht darauf, dass ihr Anliegen gehört, ernstgenommen und angemessen behandelt wird. Die Kinder wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie in Not, oder traurig sind. Erforderliche Schritte werden vom geschulten Personal eingeleitet. Diese Schritte sind Bestandteil unseres Beschwerdemanagements.

## b) Das Personal

- Jede/r Mitarbeiter/in muss vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter ist als zwei Jahre, vorlegen. Für Praktikant/innen reicht es, wenn dieses der jeweiligen Schule vorliegt.
- Wochenpraktikant/innen dürfen nicht ohne Begleitung vom pädagogischen Personal bei den Kindern sein.
- Zu Beginn der Tätigkeit wird mit allen neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen das Schutzkonzept besprochen.
- Das pädagogische Personal nimmt regelmäßig an themenspezifischen Fortbildungen teil.
- Das pädagogische Personal bewahrt und beachtet die Grenze von Nähe und Distanz.
- Es gibt interne Fortbildungen zur Qualifizierung des Personals.
- Beobachtungen werden dokumentiert und unverzüglich der Leitung mitgeteilt.
- Werden Beobachtungen gemacht oder Anzeichen von Formen der Vernachlässigung festgestellt, wird unverzüglich ein Termin für ein Gespräch mit den Eltern und der Leitung sowie ggf. mit der ISEF ausgemacht.
- Im Kinderhaus liegen Flyer mit Adressen für lokale und anonyme Beratungsstellen aus. Zugehörige Plakate sind gut sichtbar angebracht.
- Im Kinderhaus gibt es ein Beschwerdemanagement. Hierzu zählt auch die Elternhauspost.
- Das pädagogische Personal unterzeichnet eine Selbstverpflichtungserklärung, dass die geltenden Vorschriften bekannt sind und eingehalten werden. Hierzu zählt auch der Verhaltenskodex:
  - Erziehungshaltung (Vorbild, gegenseitige Unterstützung, klare Regeln und Strukturen)
  - Prävention als Erziehungshaltung (Kinder in den Bereichen der Grenzüberschreitung durch andere sensibilisieren und stärken)
  - Angemessenes Verhalten in Bezug auf Nähe und Distanz
  - Keine Unterlassungen oder Übergriffe wie z.B. das Kind zum Essen zwingen, sitzen lassen, bis es aufgegessen hat, Kinder, die sich nass gemacht haben, nicht umziehen, sondern für alle sichtbar sitzen lassen, ohne Ankündigung Nase oder Mund abwischen, ...
  - Nicht mit Eltern über andere Kinder sprechen
  - Kindern Aufmerksamkeit schenken und wertschätzen
  - Vollständiger Verzicht auf körperlicher Gewalt (schupsen, ziehen, usw.)
  - Kinder nicht ablehnen, abwerten, Angst machen, drohen, ausgrenzen, beleidigen, demütigen oder beschämen
  - Kind nicht gegen deren Willen küssen oder streicheln
  - Aufsichtspflicht hat oberste Priorität
  - Hinweise der Kinder auf Vernachlässigung, sowie Gewalt nehmen wir ernst und gehen dem nach, zunächst intern und bei Bedarf auch extern.

### c) Die Eltern

- Es werden regelmäßig Elternabende mit externen Referenten/innen zum Thema Kinderschutz, Prävention, Hilfsangebote angeboten.
- Elterngespräche bei Verdacht auf sexuelle Gewalt
- Am ersten Infoabend des Kinderhauses wird ein Hinweis auf das vorliegende Schutzkonzept gegeben (Wo ist es zu finden? Was ist der Inhalt?)
- Der Beschwerdeweg bzw. das Beschwerdemanagement sind für die Eltern transparent.
- Für die Eltern liegen Broschüren zum Thema Entwicklung der kindlichen Sexualität aus.
- Regelmäßige Entwicklungsgespräche
- Gegenseitige Information über Auffälligkeiten im Verhalten

### §1631 Abs. 2 BGB

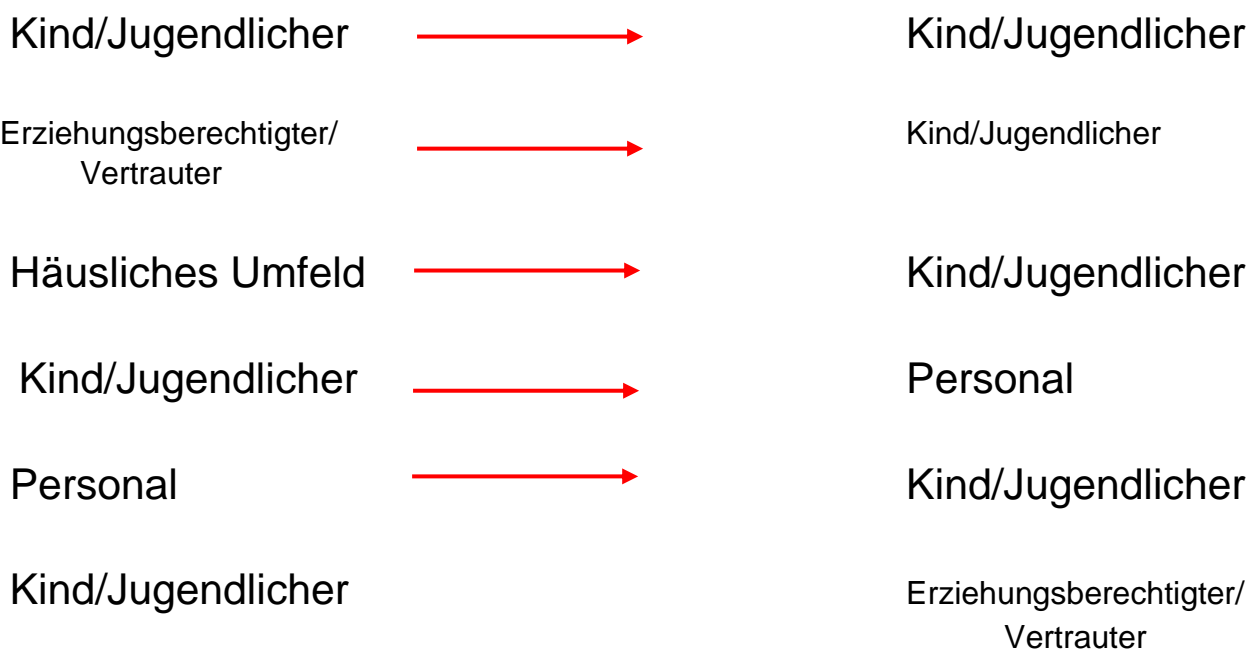
„Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“.

### d) Träger

Der Träger hat die Pflicht Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen und diese mind. 5 Jahre aufbewahren. Hierzu gehören beispielsweise Aufzeichnungen über Belegung, Personalausfall, Personal, evtl. sexuelle Übergriffe, wirtschaftliche Unterlagen u.ä. (§ 47 Abs. 2 SGB VIII).

Zudem muss er geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität anwenden, weiterentwickeln und regelmäßig überprüfen. Hierzu zählt auch das Erbringen von Leistungen, die Gefährdungseinschätzung nach §8a und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Aber auch die qualitative Ausführung der Grundsätze der inklusiven Arbeit sind hier besonders hervorzuheben (§79a SGB VIII).

### 3. Ebenen möglicher Grenzverletzungen in unserer Einrichtung



Unser Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen. Diese können sich auf Vorfälle im Haus, Ereignisse, die im familiären/häuslichen Umfeld stattfinden, oder auch das Verhalten von Kindern untereinander beziehen.

Besteht ein Verdacht auf Übergriffe bzw. Grenzverletzungen durch Mitarbeiter/innen oder durch Kinder/Jugendliche, gehört es zu den Aufgaben der Leitung die Sachlage zu prüfen. Dabei ist die Dokumentation der Handlungsschritte, sowie ein transparentes Verhalten bei der Überprüfung eine Selbstverständlichkeit.

Im Anschluss werden für die Dauer der Aufklärung der Situation Vorkehrungen getroffen, damit sich die Situation nicht wiederholen kann.

Grenzüberschreitendes Verhalten kann abgemahnt werden; es kann aber auch notwendig sein, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Ein zu Unrecht verdächtige/r Mitarbeiter/in ist vom Träger zu rehabilitieren.

Dies gilt auch für einen Verdacht im häuslichen Umfeld.

## 4. Mögliche Situationen für Grenzverletzungen im Kinderhaus

„Misshandlung“ von Kindern bzw. auch Grenzverletzungen können nicht nur im häuslichen und nahfamiliären Umfeld stattfinden. Auch in der Kindertagesstätte selbst gibt es besonders sensible Situationen, in denen Grenzverletzungen auftreten können. Hierzu zählen vor allem:

- Die An- und Ausziehsituationen
- Die Wickelsituation (es wickeln nur die Bezugspersonen, die Kinder entscheiden - wenn möglich - frei, wer vom Gruppenpersonal sie wickeln soll, der Wickelraum ist von anderen Räumen abgegrenzt und von Fremdeinsicht geschützt, der Mitarbeiter achtet stets darauf, dass keine außenstehenden Personen in die Wickelsituation kommen, um die Privatsphäre des Kindes zu gewährleisten, bei Ausflügen etc. wird ein geschützter Raum zum Wickeln aufgesucht)
- Beim Schlafen und Ausruhen (die Kinder sind beim Schlafen und Ausruhen nicht alleine, sie sind bekleidet)
- Kuscheleinheiten (nur wenn das Kind dies möchte, im geeigneten Rahmen)
- Beim Umziehen (geschützt vor Einblicken, unmittelbar bzw. so schnell wie möglich, da helfen, wo das Kind Hilfe benötigt)
- Essenssituation (das Kind wird nicht zum Essen oder Aufessen gezwungen)
- Bei Situationen, in denen der Erwachsene mit einem Kind alleine ist
- Im alltäglichen Spiel der Kinder untereinander
- Badesituation im Garten (Eltern werden in der Elterninfo benachrichtigt, dass sie das Kind bereits zu Hause mit Sonnenschutz eincremen müssen und auf wetterentsprechende Kleidung achten z.B. Sonnenhut, die Kinder betreten den Garten nur in Kleidung oder Badekleidung, alle Kinder ziehen sich immer im Haus / in den Toiletten um, es wird darauf geachtet, dass die Kinder genügend trinken, es wird auf die Dauer des Aufenthalts in der Sonne geachtet)

## 5. Formen der Kindeswohlgefährdung

### Vernachlässigung

- Vernachlässigung der Fürsorge
- Körperliche, kognitive, emotionale, materielle und soziale Vernachlässigung
- Mangelnde Pflege
- Nicht ausreichende und nicht altersgerechte Ernährung
- Mangelnde medizinische Versorgung
- Mangelnde emotionale Zuwendung und Vermittlung von Geborgenheit
- Mangelnde Wertschätzung

### Unterlassung

- Unterlassende Beaufsichtigung
- Unterlassung fürsorglichen Handelns
- Unterlassung medizinischer Hilfeleistung

### Kindesmisshandlung

- körperliche und emotionale Misshandlung
- sexueller und psychischer Missbrauch
- physische Misshandlung
- Erniedrigung und Demütigung
- verhältnismäßige Kontrolle
- Isolation
- abwertendes Verhalten und abwertende Ansprache



## 6. Hausregeln

Um einen transparenten, vertrauensvollen Umgang miteinander in unserer Einrichtung zu gewährleisten, und Grenzverletzungen entgegenzuwirken, gibt es verschiedene „Hausregeln“, die von allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und den Kindern zu achten sind:

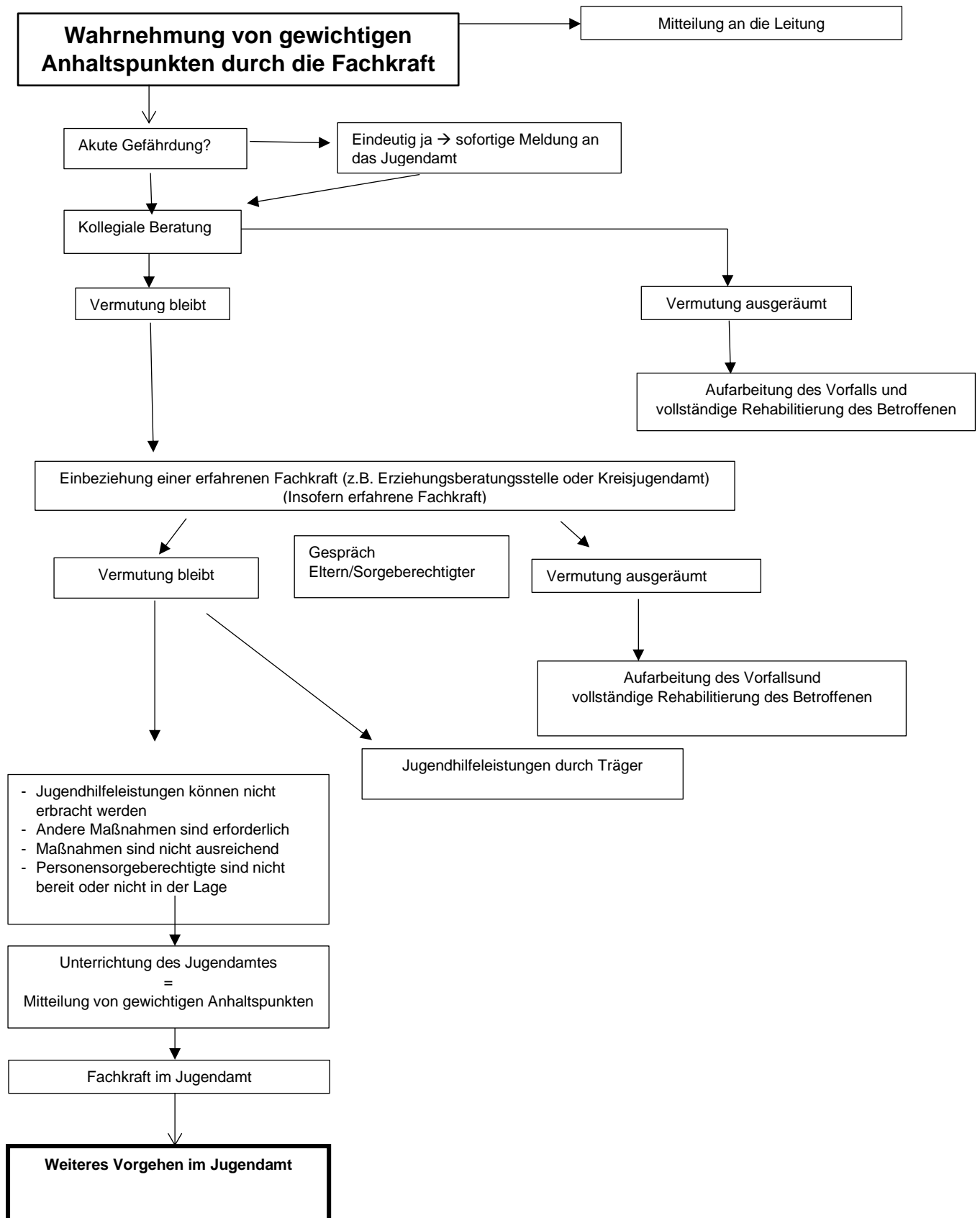
- a) Stopp heißt Stopp
- b) Wir achten aufeinander und respektieren einander
- c) Wir sagen, wo wir sind
- d) Die pädagogischen Kräfte unterstützen die Kinder in ihrer Körperwahrnehmung
- e) Wir achten die Privatsphäre
- f) Wir machen uns auf Gefahren aufmerksam und sorgen füreinander
- g) Wir nehmen einander ernst
- h) (Wochen)Praktikanten dürfen nicht mit den Kindern alleine sein.
- i) In der Situation des Wickelns wird sensibel und feinfühlig auf die Bedürfnisse der Kinder geachtet

## 7. Handlungsschritte bei Kindswohlgefährdung und Übergriffen (nach § 8a Abs. 2 SGB VIII)

Es ist Teil des Kinderhausalltags, dass die Kinder in Nähe zueinander, aber auch in Konfliktsituationen geraten. Sie müssen sich gegeneinander behaupten und sich durchsetzen. In diesen Situationen kann es sehr schnell geschehen, dass persönliche Grenzen missachtet und überschritten werden. Dies kann unbeabsichtigt sein. Unterschiedliche Gründe können hierfür verantwortlich sein. Da sich viele Kinder noch nicht klar ausdrücken können, ist es für die pädagogischen Kräfte sehr wichtig, genau zu beobachten und nicht nur auf die verbalen, sondern vor allem auch auf die nonverbalen Signale zu achten. Grenzverletzendes Verhalten muss von den pädagogischen Kräften direkt benannt und gestoppt werden.

Neben den Grenzverletzungen gibt es auch Übergriffe. Sie unterscheiden sich dadurch, dass sie geplant sind und nicht zufällig oder aus Versehen geschehen. Diese werden schnellstmöglich unterbunden.

Tritt in unserer Einrichtung ein Verdacht auf Kindswohlgefährdung auf, gehen wir nach folgenden Schritten vor:



Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche vorliegende Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese der Leitung der Einrichtung mit.

Anschließend erfolgt eine kollegiale Beratung.

Bleibt der Verdacht bestehen, wird eine insofern erfahrene Fachkraft (ISEF) miteinbezogen.

Diese kann beispielsweise eine erfahrene Kraft einer Erziehungsberatungsstelle oder des Kreisjugendamtes sein.

Bleibt der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung weiterhin bestehen, wird das Jugendamt unterrichtet, das dann die weiteren Schritte einleitet und ausführt.

Die Eltern der betroffenen Kinder werden so weit und so früh wie möglich miteingebunden, solange der Schutz des Kindes nicht gefährdet und in Frage gestellt ist.

Es ist aber unbedingt darauf zu achten, keinen Generalverdacht zu verhängen.

Erweist sich am Ende des Klärungsprozesses die Vermutung als unberechtigt, muss die betroffene Person vollständig rehabilitiert werden. Zudem müssen alle Beteiligten über die Ausräumung des Verdachtsmoments informiert werden.

## 8. Gefährdungsanalyse

- Täglich wird auf die Einhaltung des Betreuungsschlüssels eingehalten geachtet. Sollte dies nicht möglich sein, sind wir dazu verpflichtet von den Möglichkeit Gebrauch zu machen auf Notbetreuung umzustellen, d.h. es können nur die Kinder (Krippe, Kindergarten oder Hort) die Einrichtung besuchen, deren Eltern keine andere Möglichkeit der Betreuung haben. Ist auch eine Notbetreuung nicht möglich, muss der jeweilige Bereich bzw. die jeweilige Gruppe (Krippe, Kindergarten, Hort) bis zur Möglichkeit der Einhaltung des Betreuungsschlüssels geschlossen werden.
- Der Träger ist ebenfalls dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Personalschlüssel eingehalten wird. Gegebenenfalls muss er für die Einstellung von zusätzlichem Personal sorgen.
- Auch muss für die Arbeitssicherheit und den Arbeitsschutz aller Beteiligten gesorgt werden.
- Die Gestaltung der Übergänge (Freispielzeit, Gruppenzusammenlegung, Arbeitszeiten) ermöglichen einen konstruktiven Informationsaustausch.
- Externe Anbieter (z.B. Fachdienst) müssen, ebenfalls wie das Personal und die Praktikanten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen
- Die Eingangstüre wird zum Ende der Bringzeit geschlossen. Von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr haben Dritte zu läuten und sich anzumelden.
- Der Kindergarten ist handyfreie Zone. Fotografieren und Videoaufnahmen sind nicht gestattet.
- Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Den Gruppenmitarbeitern unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.

## 9. Mitarbeiter/innen

Jede/r neu eingestellte Mitarbeiter/in hat bei der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches nach spätestens fünf Jahren neu beantragt werden muss. Auch wird jede/r Mitarbeiter/innen verpflichtet, sich das Schutzkonzept genau durchzulesen und sich dementsprechend zu verhalten.

Zudem haben wir unseren Schutzauftrag in unserer Konzeption niedergeschrieben. Diese wird in regelmäßigen Abständen überprüft, ergänzt und angepasst.

Wir versuchen unseren pädagogischen Alltag so transparent wie möglich zu gestalten. Eltern können sich jederzeit an die jeweiligen pädagogischen Kräfte wenden.

In regelmäßigen Abständen erhalten die Mitarbeiter/innen eine themenentsprechende Unterweisung bzw. Fortbildung. Es wird gewährleistet, dass alle Mitarbeiter/innen die erforderlichen Kompetenzen mitbringen oder erlernen. Ziel ist es dabei die Sensibilität der Mitarbeiter/innen zu fördern, die Handlungskompetenz zu stärken und zu erweitern, sowie sich mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen.

## 10. Beschwerdemanagement

Beschwerden in unserem Kinderhaus können von Kindern, Eltern, externen Anbietern und Personal in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Kinder können sich erst ab einem gewissen Alter sprachlich mitteilen. Die Beschwerde eines Kindes muss daher abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise (also nicht nur sprachlich) auch über eine nonverbale Äußerung (z.B. Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit) aufgenommen und eingeordnet werden. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind unbedingte Voraussetzung für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die angesprochenen Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, den Anlass der Beschwerde möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unseren Einrichtungen.

Beschwerden werden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begriffen. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit in Bezug auf die Betreuung her- bzw. wiederherzustellen.

Gerne können schriftliche Beschwerden, Lob oder Kritik völlig anonym in einen unserer Briefkästen eingeworfen werden. Wir kümmern uns umgehend um die Anliegen.

Bei allen Beschwerden, ob schriftlich oder mündlich, sollte die Anfrage immer zuerst an die Leitung, danach an den Träger und zu guter Letzt an das Jugendamt erfolgen, wenn dazu jeweils Anlass besteht.

### Unsere Beschwerdekultur im Kurzüberblick

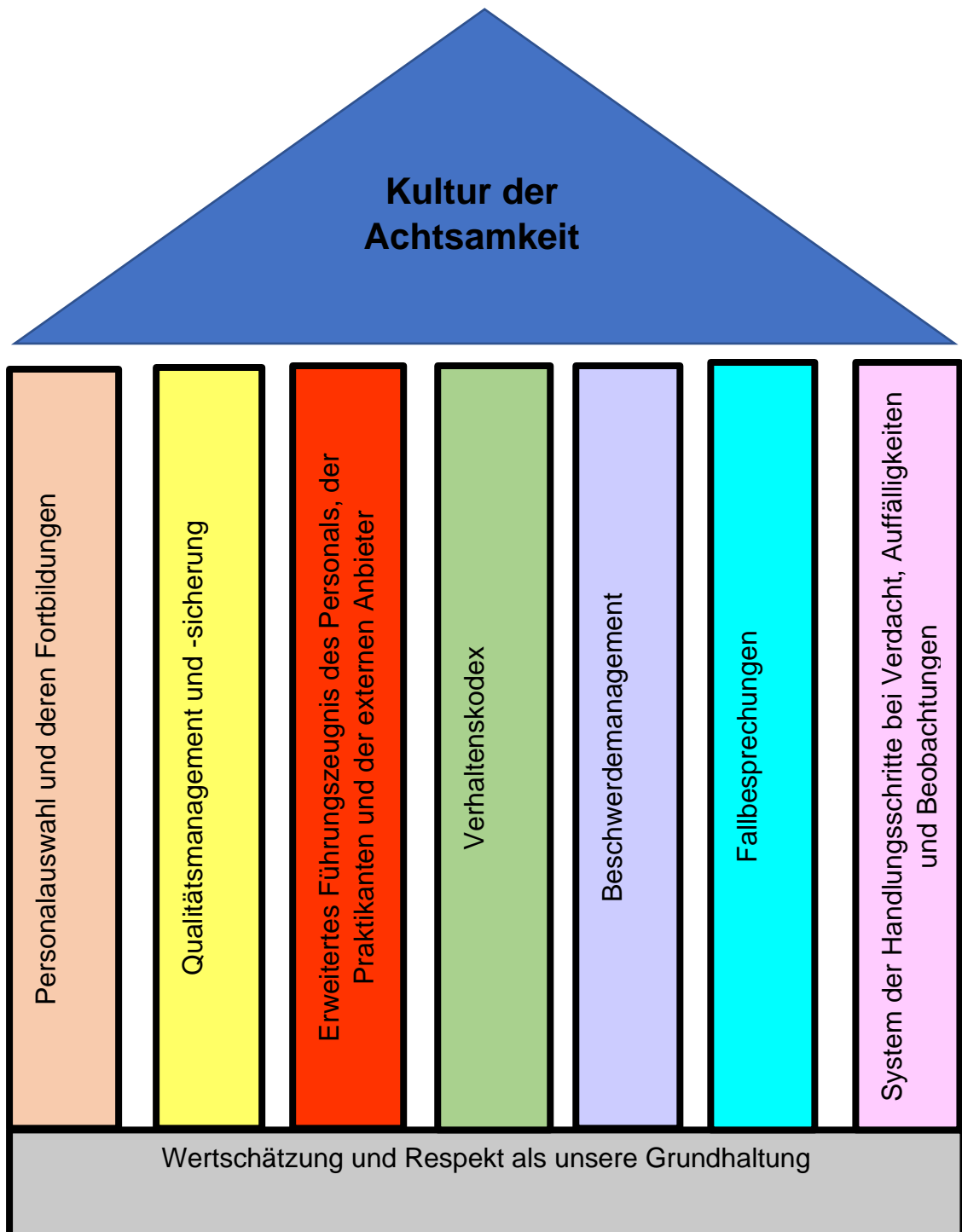
- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um
- Wir führen eine offene Kommunikation miteinander und sprechen Konflikte an
- Fehler dürfen ausdrücklich gemacht werden
- Wir gehen respektvoll und sorgsam mit Beschwerden um
- Wir nehmen Beschwerden sachlich an und nicht persönlich
- Wir suchen gemeinsam nach verbindlichen Lösungen
- Wir tragen die Verantwortung als Vorbilder in der Kita

## 11. Qualitätssicherung

- Regelmäßige Teambesprechungen
- Kleinteam
- Jährliche Elternbefragung
- Alle zwei Jahre muss vom Personal und den externen Anbietern ein neues erweitertes Führungszeugnis erbracht werden
- Jährlich zwei pädagogische Planungstage
- Weiterbildungsmöglichkeit für das pädagogische Personal
- Alle zwei Jahre nimmt das gesamte pädagogische Personal am großen Erste-Hilfe-Kurs teil
- Jährliche Mitarbeitergespräche
- Fallbesprechungen
- Regelmäßige Leiterinnensprechstunden für Kinder

## 12. Die Säulen unseres Schutzkonzept

Aus den vorangegangenen Punkten ergeben sich folgende Säulen, auf denen unser Schutzkonzept beruht:



## 13. Impressum

Herausgeber: AWO Kinderhaus drei Linden  
  
Lena-Christ-Str. 12  
86529 Schrobenhausen  
  
Tel: 08252 909615  
Fax: 08252 9159830  
Mail: mail@awo-kiha-dreilinden.de

Träger: Arbeiterwohlfahrt Stadtverband Schrobenhausen e. V.



Stadtverband  
Schrobenhausen e. V.

Lena-Christ-Str. 12  
86529 Schrobenhausen

1. Vorsitzender Peter Mießl

Kindergartenleitung: Ines Lohner